

# Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie des Elektrizitätswerkes Vals

## INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Ordnung ges Bezugsverhältnisses	1	2
Umfang der Energieabgabe	2	2
Regelmässigkeit der Energieabgabe	3	2
Art der Energieabgabe und des Bezuges	4	3
An- und Abmeldung	5	3
Anschluss an die Verteilanlagen	6	4
Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung	8	5
Hausinstallationen und deren Kontrolle	9	5
Installations-Bewilligungen	10	6
Messeinrichtungen	11	7
Messung der Energie	12	8
Tarife	13	8
Rechnungstellung und Zahlung	14	8
Einstellung der Energielieferung	15	9
Rechtsmittel	16	9
Schlussbestimmungen	17	9

## ORDNUNG DES BEZUGSVERHÄLTNISSSES

### Art. 1 Allgemeines

1. Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Elektrizitätswerk Vals, hiernach EWW genannt, und seinen Energiebezügern, hiernach Bezüger genannt.

#### Vertragswirkung des Reglementes

Der Energiebezug gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife. Jedem Bezüger werden das Reglement und die für ihn in Betracht fallenden Tarife ausgehändigt.

#### Energiebezug in besonderen Fällen

2. <sup>1</sup> In besonderen Fällen, z. B. für die Energielieferungen an Grossbezüger (Anschlussicherung über 100 A), für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs- und Ersatzenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Festanlässe und Bauplätze etc.) kann das EWW besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den allgemeinen Tarifen abweichen.

#### Bezug von Dritten

Das EWW ist nicht verpflichtet, elektrische Energie an Anlagen abzugeben, die auch von dritter Seite mit elektrischer Energie beliefert werden oder selbst solche erzeugen.

## UMFANG DER ENERGIEABGABE

### Art. 2 Lieferpflicht, Erweiterung, Verstärkung

Das EWW liefert den Bezügern auf Grund dieses Reglementes elektrische Energie soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben. Es erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist.

## REGELMÄSSIGKEIT DER ENERGIEABGABE

### Art. 3 Dauer und Qualität der Energieabgabe

1. Das EWW liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

#### Einschränkungen

2. Das EWW hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen, bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, sowie bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge von ausserordentlichen Verhältnissen wie Feuersnot, Wassernot usw. und bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Das EWW wird dabei so weit als möglich auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern in der Regel im Voraus angezeigt.

#### Schäden bei Energieunterbrüchen

3. Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus normalen Spannung- oder Frequenzschwankungen entstehen können.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 4. Dezember 1983.

### **Rückvergütung bei Energieunterbrüchen**

4. Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

## **ART DER ENERGIEABGABE UND DES BEZUGES**

### **Art. 4 Anschlussbedingungen (technische)**

1. Das EWW setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

### **Anschlussmöglichkeit der Energieverbrauchseinrichtungen**

2. Energieverbraucher jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt. Die Gleichmässigkeit der Spannung darf durch die Apparate nicht störend beeinflusst werden. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EWW über die Anschlussmöglichkeit und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

### **Verwendungszweck**

3. Der Bezüger darf die Energie nur zu dem im Tarif- oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zweck verwenden. Der Bezüger darf keine Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnungen. Der Anschluss von Energieverbrauchern an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 14 Ziff. 3 behandelt.

### **Qualitätsvorschriften, Verweigerung des Anschlusses**

4. Das EWW schliesst Installationen oder Energieverbraucher nicht an, wenn sie den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften widersprechen oder im normalen Betriebe die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger (insbesondere Radio- und Fernsehanlagen usw.) störend beeinflussen. Ebenso schliesst das EWW keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung des EWW sind.

### **Störende Einflüsse**

5. Für Energieverbraucher, die einen verhältnismässig grossen Blind-Energiebedarf aufweisen, eine un-symmetrische Belastung der elektrischen Anlagen des EWW verursachen, wegen rasch wechselnder Lasten die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des EWW ausüben, behält sich dieses besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

## **AN- UND ABMELDUNG**

### **Art. 5 Anmeldung**

1. Anmeldungen für die Erstellung oder Änderung von Anschlüssen sind schriftlich an das EWW zu richten unter Benützung der bei diesem erhältlichen Formular. Mieter haben die schriftliche Bewilligung der Hauseigentümer beizubringen.

### **Wiederinbetriebsetzung**

2. Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen mit Anschlusswerten von mehr als 25 kW ist eine vorherige Verständigung mit dem EWW zu treffen.

### **Eigentums- und Wohnungswechsel**

3. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem EWW vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes der Handänderung. Ebenso muss dem EWW jeder Wohnungswechsel vom Hauseigentümer gemeldet werden.

### **Abmeldung**

4. Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit auf eine Frist von zwei Werktagen durch schriftliche oder telefonische Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

### **Leerstehende Räume**

Für Energiebezug und allfällige Gebühren für leerstehende Mieträume und unbenützte Anlagen ist der Hauseigentümer dem EWW gegenüber haftbar.

### **Nichtbenützung**

5. Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Energieverbraucher wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der Gebühren anerkannt.

## **ANSCHLUSS AN VERTEILANLAGEN**

### **Art. 6 Stromverteilungsanlagen, Anschlussort und Art der Ausführung**

1. Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilleitung aus bis zur Anschlusssicherung erfolgt durch das EWW. Das EWW bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Hauptsicherungen und der Mess- und Schaltapparate. Dabei nimmt es nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht.
2. Das EWW erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

### **Gemeinsame Zuleitung**

3. Das EWW ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen, oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargebäude anzuschliessen. Ferner steht ihm das Recht zu, von diesem Anschluss aus weitere Energiebezüger zu versorgen.

### **Durchleitungsrecht**

4. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer erteilt dieser dem EWW unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Kabel- oder Freileitungszuleitungen; selbst wenn diese auch andern Bezügern dienen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die nicht für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind und zwar unentgeltlich. Benützt der Grundeigentümer das Trasse der Leitungen zur Erstellung von Bauten, so trägt das EWW die Kosten der Leitungsverlegung. Für die Platzierung von Verteilkästen wird ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen. Allfällig entstehender Schaden wird durch das EWW vergütet.

### **Kosten der Hauszuleitung**

5. Die Erstellungskosten der Hausanschlussleitung ab der nächsten Verteilleitung oder Verteilkasten (inkl. Abzweigmuffe oder Sicherungsgruppe in Verteilkasten) gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Beträgt die Hauszuleitung mehr als 120 m ab der nächsten Verteilleitung oder Verteilkasten bis zur Grundstücksgrenze des Hauseigentümers, so hat er das Recht, bei Neuanschliessenden verhältnismässige Kostenanteile seines ausgewiesenen Kostenaufwandes zu verlangen. Bei solchen Neuanschliessungen berechnet das EWW die entsprechenden Kostenanteile. Diese Regelung hat eine Gültigkeit von 10 Jahren ab der Erstellung des Hausanschlusses. Nach Ablauf dieser Zeit hat das EWW das Recht, Neuanschlüsse ohne Erhebung von Kostenanteilen zu erstellen.

### **Unterhalt der Hauszuleitung**

Die Hausanschlussleitung inkl. Hauptsicherung bleibt in jedem Falle Eigentum des EWW, welches auch den Unterhalt besorgt.

### **Verlegung, Abänderung, Verstärkung des Anschlusses**

6. Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung, Abänderung oder Verstärkung des Anschlusses, so fallen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Hauseigentümers. Wird die Versorgung durch Freileitung auf Veranlassung des EWW durch Kabel ersetzt, so hat das EWW die Kosten der neuen Zuleitung bis und mit Hauptsicherung zu tragen. Die Kosten der neuen Verbindungsleitung zwischen Hauptsicherung und Zählertableau hat der Hauseigentümer zu übernehmen. In besonderen Fällen, in denen einem Hauseigentümer aus wichtigen Gründen nicht die volle Kostenübernahme für die Änderung der Installation zugemutet werden kann, entscheidet die Verwaltungskommission über die Kostenbeteiligung des EWW.

### **Spezielle Trafostationen**

7. Wenn zur Belieferung eines Objektes die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig sind, so hat der Hauseigentümer den erforderlichen Boden gratis zur Verfügung zu stellen. Er gewährt dem EWW Baurecht im Sinne von Art. 675 ZGB mit Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatoren mit den dazugehörenden Einrichtungen wird vom EWW und vom Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.

### **Kosten der Trafostationen**

Der Hauseigentümer hat den baulichen Teil der Trafostation auf seine eigenen Kosten ausführen zu lassen. Für die elektrische Einrichtung hat der Hauseigentümer für die von ihm beanspruchte Leistung den entsprechenden Kostenanteil zu übernehmen. Die elektrische Einrichtung bleibt jederzeit Eigentum des EWW, das auch den Unterhalt besorgt.

## **1 Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen**

1. Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Reisten, Sprengen usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, welches die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnet.
2. Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten auszuführen oder ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können. Bei Unterlassung haftet der Verursacher.

## **EINRICHTUNGEN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG**

### **Art. 8 Strassenbeleuchtung**

Das EWW ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden vom EWW auf Kosten der Gemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum. Allfällig entstehender Schaden vergütet die Gemeinde.

## **HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE**

### **Art. 9 Installationsbewilligungen**

1. Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitz einer Bewilligung des EWW im Sinne von Art. 120 der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 4. Dezember 1983.

### **Anmeldepflicht der Installationen**

2. Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben, sowie für die Montage der Zähler sind durch den Installateur schriftlich (auf Werkformular) an das EWW zu richten.

### **Vorschriften**

3. Hausinstallationen sind gemäss Vorschriften des Bundesrates und des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und den speziellen Werkvorschriften des EWW auszuführen und zu unterhalten.

### **Unterhalt und Bedienung der privaten Anlagen**

4. Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für sofortige Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

### **Verdächtige Erscheinungen**

Den Bezüglern wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort dem EWW oder einem zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Anzeige zu erstatten.

### **Kontrolle der Hausinstallationen**

5. Das EWW oder dessen Beauftragte führen die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen in periodischen Zeitabschnitten durch. Die Bezüglern bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.

### **Haftpflicht**

Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

### **Zutritt zu den Anlagen**

6. Den Organen des EWW ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten. Es sind ihnen alle vorhandenen Energieverbraucher vorzuweisen.

### **Inbetriebnahme, unstatthafte Anschlüsse**

7. Anschlüsse dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, wenn das EWW die notwendigen Zähler und Tarifapparate montiert und die Anlage für den Energiebezug freigegeben hat. Für widerrechtlich angeschlossene Verbraucher werden die in Art. 14 erwähnten Massnahmen angewendet. Ein Weiterzug an das Gericht bleibt vorbehalten.

### **<sup>1</sup> Stromerzeugungs- und Solaranlagen**

8. Stromerzeugungsanlagen (auch Solaranlagen) unterstehen der Meldepflicht an das Starkstrominspektorat. Alle ortsfesten Stromerzeugungsanlagen sind feuerpolizeilich bewilligungspflichtig.

## **INSTALLATIONS-BEWILLIGUNGEN**

### **Art. 10 Installations-Bewilligungen**

1. Installations-Bewilligungen für die Ausführung von Hausinstallationen können durch die Verwaltungskommission erteilt werden.

Bewerber haben sich für die erforderliche Fachkundigkeit im Sinne von Art. 120<sup>ter</sup> Abs. 2 der Starkstromverordnung auszuweisen und alle massgebenden Bestimmungen des EWW anzuerkennen.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 4. Dezember 1983.

2. Der Inhaber einer Installations-Bewilligung ist zur Ausführung sämtlicher Installationsarbeiten berechtigt. Die Bewilligung ist zeitlich unbeschränkt, jedoch persönlich und nicht übertragbar.

### **Servicedienst**

Der Inhaber einer Installations-Bewilligung ist verpflichtet, einen ausreichenden, jederzeit einsatzfähigen Servicedienst auf dem Gebiet der Gemeinde Vals zu unterhalten.

### **Entzug der Installations-Bewilligung**

Die Installations-Bewilligung kann entzogen werden, wenn die massgebenden gesetzlichen Vorschriften oder die vom EWW erlassenen Bestimmungen und Verfügungen verletzt werden. Sie wird als hinfällig erklärt, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1, Abs. 2 und Ziffer 2, Abs. 2 nicht mehr gegeben sind.

## **MESSEINRICHTUNGEN**

### **Art. 11 Eigentumsverhältnisse**

1. Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Tarifapparate werden vom EWW geliefert und montiert. Sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach Angaben des EWW erstellen zu lassen. Ebenso hat er diesem den für den Einbau erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.

### **Montagekosten**

Die Kosten der Montage der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Bezügers.

### **Zähler- und Apparatemiete**

2. Zur Deckung der dem EWW infolge Anschaffung, Unterhaltung und periodischer Auswechslung der Zähler und anderer Kontrollapparate erwachsenden Kosten hat der Bezüger eine jährliche Miete gemäss Tarif zu bezahlen.

### **Beschädigungen und Unregelmässigkeiten im Gang**

3. Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte des EWW plombiert, entplombt, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Überweisung an das Gericht bleibt vorbehalten.

### **Extraprüfungen**

4. Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt das EWW, wenn die Beanstandung zu Recht erfolgte, andernfalls der Bezüger.

### **Toleranzen**

5. Tarifapparate, deren Fehlgang die gesetzliche Toleranz nicht übersteigt, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zu Beanstandungen.

### **Meldepflicht**

6. Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EWW unverzüglich anzuzeigen.

## MESSUNG DER ENERGIE

### Art. 12 Ablesung

1. Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte des EWV.

#### Fehlanzeige

2. Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, bei fehlerhaftem Anschluss der Zähler oder unrichtiger Ablesung, wird der Energiebezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom EWV festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des letzten Jahres, in welchem der Zähler richtig funktionierte, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen. Die Abrechnung ist höchstens für ein Jahr rückwirkend zu berichtigen.

#### Zahlungspflicht bei Beanstandungen

3. Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der strittigen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.

#### Energieverluste

4. Treten bei einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

## TARIFE

### Art. 13 Festsetzung der Tarife

Die Tarife werden von der Verwaltungskommission vorgeschlagen und vom Gemeinderat genehmigt. Sie können jederzeit unter Beobachtung einer Frist von 12 Monaten geändert werden. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif stellt die Verwaltungskommission dem Gemeinderat Antrag. Die entsprechenden Tarife sind diesem Reglement beigelegt.

## RECHNUNGSTELLUNG UND ZAHLUNG

### Art. 14 Vorauszahlung, Sicherstellung, Münzzähler

1. Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom EWV zu bestimmenden Zeitabständen. Dieses behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das EWV ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können vom EWV so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen dient.

#### Zahlungsfrist

2. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nachher ist das EWV berechtigt, den Bezüger zu betreiben und die Energiezufuhr zu sperren.

#### Irrtümer

3. Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtig gestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 11, Ziff. 2.

## EINSTELLUNG DER ENERGIELIEFERUNG

### Art. 15 Energieentzug

1. Das EWW ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger
  - a) Einrichtungen und Energieverbraucher benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
  - b) recht- oder tarifwidrig Energie bezieht;
  - c) dem Beauftragten des EWW den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
  - d) an den Installationen eigenmächtig Änderungen vornimmt;
  - e) sich mit einer Zahlung in Verzug befindet.
2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des EWW ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung an den Richter bleibt vorbehalten.
4. Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem EWW und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

### Haftpflicht

5. Der Energieentzug erfolgt unter Ablehnung jeglicher Haftpflicht für allfällig entstehenden direkten oder indirekten Schaden.

## RECHTSMITTEL

### Art. 16 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der EWW-Verwaltungskommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Gegen verwaltungsrechtliche Entscheide des Gemeinderates, welche aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden. Das Beschwerderecht gegen Bussverfügungen der letztinstanzlichen Gemeindebehörde richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 17 Schlussbestimmungen

Dieses von der Gemeindeversammlung am 29. Dezember 1970 genehmigte Reglement tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Verwaltungskommission EWW

Der Präsident:

Andreas Schmid

Gemeinderat Vals

Der Präsident:

Fridolin Hubert

Der Aktuar:

Anton Tönz